

AGB

Die Finanzboutique Maximilian GmbH tritt lediglich als Lizenzgeberin für Ihre Lizenznehmer auf. Daher erbringt die Gesellschaft selbst keine Maklertätigkeiten, sondern stellt ihren Lizenznehmern lediglich die Marke zur Außenwerbung zur Verfügung, sowie unterstützt die Lizenznehmer in technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

Mit welchem Lizenznehmer Sie in Kontakt treten ersehen Sie über die Angaben zum jeweiligen Ansprechpartner des Objektes.

Die Tätigkeit unserer Lizenznehmer erfolgt auf Grundlage, der vom Auftraggeber oder anderen auskunftsbefugten Personen erteilten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte wird keine Haftung übernommen. Irrtümer sowie Zwischenverkauf oder -vermietung bleiben vorbehalten.

Ein Maklervertrag mit unseren Lizenznehmern kommt entweder durch schriftliche Vereinbarung zustande oder durch die Inanspruchnahme deren Maklertätigkeit – beispielsweise auf Basis eines bereitgestellten Objekt-Exposees oder der erteilten Auskünfte.

Die Nachweise, Vermittlungstätigkeit, Exposees usw. sind ausschließlich für den jeweils adressierten Empfänger bestimmt und vertraulich zu behandeln. Im Falle einer Weitergabe an Dritte ohne Einverständnis ist der Empfänger des Nachweises bzw. der Vermittlungstätigkeit zur Zahlung der ortsüblichen oder zuvor vereinbarten Provision an unseren jeweiligen Lizenznehmer verpflichtet, sofern der Dritte das Geschäft abschließt, ohne einen Maklervertrag mit unserem Lizenznehmer abgeschlossen zu haben.

Weitere Schadensersatzansprüche behält sich unser Lizenznehmer vor.

Unser Lizenznehmer ist berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner provisionspflichtig tätig zu werden, sofern keine Interessenkollision besteht.

Der Provisionsanspruch bleibt bestehen, auch wenn statt des ursprünglich angestrebten Geschäfts ein anderes abgeschlossen wird (z. B. Kauf statt Miete oder umgekehrt), sofern der wirtschaftliche Erfolg im Wesentlichen mit dem ursprünglichen Angebot übereinstimmt.

Die Provision ist verdient und fällig mit Abschluss eines Vertrags in der gebotenen Form oder eines gleichwertigen Geschäfts, das im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit steht. Die Bedingungen des Erwerbs oder der Nutzung sind vom Vertragspartner an unseren jeweiligen Lizenznehmer mitzuteilen.

Zurückbehaltungsrechte sowie Aufrechnungen gegen Provisionsanspruch sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ist dem Empfänger das nachgewiesene Objekt bereits bekannt, hat dies unverzüglich schriftlich unserem Lizenznehmer mitzuteilen – spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Nachweises oder Exposees.

Erfolgt keine Mitteilung, gilt die Tätigkeit als ursächlich für den späteren Vertragsabschluss. In diesem Fall schuldet der Empfänger unserem Lizenznehmer, die im Angebot genannte Provision. Ein Einwand fehlender Ursächlichkeit ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz unseres jeweiligen Lizenznehmers.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien am nächsten kommt und dem Sinn und Zweck der Vertragsvereinbarung entspricht.